

1. Ausschließliche Geltung

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe des Käufers APL, beim Lieferanten

1.2 Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten für die Einkäufe nicht, auch wenn auf Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumenten darauf Bezug genommen wird oder diese Bestandteil von Einzelkaufverträgen sind.

1.3 Speziell vereinbarte Lieferklauseln wie FOB, CIF, DDP usw. richten sich nach den Incoterms 2020. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags vor.

2. Angebote und Anfragen

2.1 Angebote des Lieferanten sind für den Käufer in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf dessen Anfrage hin unterbreitet worden sind.

2.2 Sofern die Anfrage des Käufers nichts Abweichendes enthält, ist der Lieferant 6 Wochen ab Eingang beim Käufer an sein Angebot gebunden.

3. Form der Bestellungen

3.1 Die Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich per Post, Fax oder Email und auf seinen Formular erteilt worden sind. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen müssen vom Käufer schriftlich, per Fax oder Email bestätigt sein, um Gültigkeit zu erlangen.

3.2 Der Lieferant hat gegenüber dem Käufer gegenüber eine Rückfragepflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere bezüglich Menge, Preis oder Termin, ein Irrtum oder Unklarheiten vorliegen. Er hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Umständen und bezüglich Verwendungszweckes vertraut gemacht hat und ihm seine Bezugsmöglichkeiten zu den Lieferungen/Leistungen Dritter bekannt sind.

4. Untervergabe

4.1 Der Lieferant haftet für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile nach den gleichen Bedingungen wie für seine eigene Lieferung. Er ist bestrebt, nach Möglichkeit Unterlieferanten beizuziehen, welche über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügen und in jedem Fall eine entsprechende Erklärung beibringen können.

4.2 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig das schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Dasselbe gilt, in jedem Fall, wenn der Lieferant im europäischen Wirtschaftsraum seinen Sitz hat, nicht aber der Unterlieferant bzw. seine Filiale oder Tochtergesellschaft, welche einen Teil der Lieferung erbringen. Durch Zustimmung des Käufers wird die ausschließliche Verantwortung des Lieferanten für die gesamte Bestellung nicht berührt.

4.3 Der Unterlieferant muss zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet werden, zu der sich der Lieferant gegenüber dem Käufer verpflichtet hat.

5. Preise

5.1 Die in der Einzelbestellung vereinbarten Preise gelten als Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

5.2 Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behält sich der Käufer vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

5.3 Rechnungen kann der Käufer nur bearbeiten, wenn in der Rechnung die Bestellnummer des Käufers vom Lieferant angegeben wird. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

5.4 Der Käufer bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5.5 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu.

5.6 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonto oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückhalten.

5.7 Bei Vorauszahlungen ist der Käufer berechtigt, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu verlangen. Bis zu deren Eingang bei ihm tritt keine Fälligkeit ein.

6. Materialbestellung

6.1 Sofern der Käufer Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich der Käufer hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer auf eigene Rechnung des Lieferanten vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Käufer.

6.2 Wird die vom Käufer beigestellte Sache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Käufer.

6.3 An Werkzeugen des Käufers behält sich der Käufer das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Käufer gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Vandalismus- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant die Werkzeuge beim Käufer zurückzugeben.

7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

7.1 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung/Leistung gemäß Liefervereinbarung übergeben worden ist, d.h.:

- bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und dem Käufer mitgeteilt ist,
- in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung/Leistung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft.

7.2 Absehbare Lieferverzögerungen sind unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, egal ob die ganze oder ein Teil der Lieferung betroffen ist.

7.3 Der Käufer behält sich bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche, die ihm uneingeschränkt zustehen, vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart worden ist.

7.4 Erfolgt die Lieferung nach dem vereinbarten Termin schuldet der Lieferant dem Käufer eine Vertragsstrafe. Diese beträgt pro Woche nach Verzugsbeginn 1% des vereinbarten Nettoverkaufspreises für die gesamte Lieferung. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5% des gesamten Verkaufspreises. Der Käufer ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

7.5 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von dem Käufer zu liefernden Unterlagen oder ergänzende Objekte bzw. Einzelteile jederzeit berufen

8. Verpackung, Transport

8.1 Ohne anders lautende Versandinstruktionen vom Käufer sind die Lieferungen frei Haus zu liefern. Für die fach- und sachgemäße Verpackung haftet der Lieferant;

8.2 Die Verpackung, sofern erforderlich, muss so ausgeführt werden, dass die Ware gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und anschließender Kurzlagerung beim Käufer (d.h. bis maximal 60 Tage) geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung, Nichtbefolgung der Weisungen des Käufers für Transport, Verzollung usw. haftet der Lieferant.

8.3 Werden spezielle Verpackungen vereinbart (seetüchtige oder Langzeitverpackungen), sind Anweisungen des Käufers zu befolgen.

8.4 Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernimmt der Käufer nur, soweit sie notwendig sind und in der Offerte separat ausgewiesen worden sind.

8.5 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Lieferant den Käufer rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.

9. Lieferung

9.1 Die Ware ist vor Ablieferung vom Lieferanten auf qualitative und mengenmäßige Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen, die Prüfung ist auf dem Lieferschein gestempelt zu bestätigen. Nur durch Prüfung für gut befundenes Material darf abgeliefert werden.

9.2 Teillieferung und Vorauslieferungen dürfen ohne ausdrückliches Einverständnis des Käufers nicht erfolgen.

9.3 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), welcher Referenzen des Käufers, insbesondere seine Einkaufs-Bestellnummer, enthält, beizulegen. Für Sendungen an verschiedene Anlieferungsstellen benötigt der Käufer separate Versandanzeigen. Die Rechnungen ist dem Käufer im Doppel mit separater Post zuzustellen. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung verursacht werden, gehen zu Lasten der Lieferanten.

9.4 Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen Einkaufsbestellnummer und Bestelldatum des Käufers, Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtangaben enthalten. Im Frachtbrief ist die Eingangsstelle gemäß Bestellung des Käufers anzugeben.

9.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung gemäß DDP Incoterms 2020 Dormagen.

9.6 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist der Käufer für den nicht erfüllten Teil berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen Käufer hergeleitet werden können.

10. Transportversicherung

10.1 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch den Lieferanten auf seine Kosten versichert. Transportversicherungskosten des Lieferanten übernimmt der Käufer nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Abmachungen.

11. Übergang von Nutzen, Eigentum und Gefahr

11.1 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderen vereinbart ist, mit Eigentumsübergang der Lieferung auf den Käufer über. Der Eigentumsübergang erfolgt bei Lieferung, d.h. bei deren Eintreffen am Bestimmungsort. Eigentumsvorbehaltsrechte stehen dem Lieferanten nicht zu.

11.2 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vereinbarungsgemäß zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

12. Fertigungskontrolle, Lieferantenerklärung, Sicherheitsvorschriften

12.1 Der Käufer oder Vertreter von ihm haben das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung der Fertigung bzw. auf Ablehnung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Inspektionen oder Überprüfungen durch den Käufer entbinden den Lieferanten nicht von seiner ausschließlichen Verantwortung für seine gesamten Lieferungen/Leistungen. Während der Auftragsabwicklung wird vom Lieferanten eine permanente Zutrittsberechtigung in die Fabrikationsanlagen (auch bei Unterlieferanten) zu den üblichen Geschäftszeiten gewährt.

12.2 Sollten der Käufer oder seine Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nach belastet werden oder erleiden der Käufer oder seine Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so haftet der Lieferant hierfür.

12.3 Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise wie z.B. CE sind kostenlos mitzuliefern.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstlieferung mit dem Lieferschein (in Deutsch) abzugeben.

12.5 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

13. Abnahme und Gewährleistung

13.1 Der Käufer behält sich vor, gegebenenfalls die Ware vor Lieferung beim Lieferanten zu prüfen.

13.2 Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt auf Verlangen des Käufers eine Abnahme nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort.

13.3 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften haben, zu denen auch die vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen gehören, sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen. Bei vom Käufer bestellten Rohren sind solche Prüfungsverfahren durchzuführen, die die Dichtigkeit der Rohre für den Einsatz in Wärmetauschern zuverlässig aufzeigen. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferungen/Leistungen oder Teile davon die genannten Garantien nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl des Käufers die Mängel auf Kosten des Lieferanten an Ort und Stelle, wo sich der Kaufgegenstand befindet unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder dem Käufer kostenlos mangelfreien Ersatz dorthin zu liefern.

13.4 Der Lieferant garantiert, dass er und seine Unterprioritäten bei der Ausführung der Bestellung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis 9004 wendet. Der Lieferant garantiert ferner, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufungsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen sowie für den Verwendungszweck geeignet sind.

13.5 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, ist der Käufer berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

13.6 § 377 HGB findet auf das Vertragsverhältnis der Parteien keine Anwendung. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge. Gehören Atteste, Prüfberichte und ähnliche Dokumente zum vereinbarten Lieferumfang, so gelten die darin enthaltenen Angaben als garantiert, auch wenn solche Atteste etc. von Unterprioritäten der Lieferanten stammen.

13.7 Die Frist für sachmängelabhängige Ansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung am jeweiligen Bestimmungsort.

13.8 Materialien, bei denen während der Verarbeitung durch den Käufer oder seinen Kunden Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten unverzüglich kostenlos zu ersetzen.

13.9 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte wird ein Gutachten eingeholt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mängelrüge darüber einigen, wer die Gutachterfunktion wahrnimmt, wird das Gutachten von dem TÜV-Rheinland erstellt. Die Parteien verpflichten sich, die Ergebnisse des einvernehmlich bestellten Gutachters bzw. des TÜV-Rheinland zu akzeptieren. Die Kosten des Gutachtens gehen zu lasten der Partei, dessen Behauptungen durch den Gutachter bzw. dem TÜV-Rheinland nicht bestätigt wurde.

13.10 Im Falle der Ersatzlieferung wird dem Käufer leihweise ein Ersatzteil so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit abgeliefert wurde.

13.11 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Frist gemäß 14.7 für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.

13.12 Die gesetzlichen Sachmängelansprüche bleiben dem Käufer uneingeschränkt vorbehalten.

14. Arbeiten im Werk

14.1 Bei Arbeiten im Werk des Käufers oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen und dem jeweiligen Einzelvertrag Sicherheitsweisungen des Käufers und die Vorschriften für Fremdfirmen. Auf Verlangen des Lieferanten werden diese ihm zur Verfügung gestellt und er hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

15. Zeichnungen, Prüfatte und Betriebsvorschriften

15.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung.

15.2 Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatte, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemäße Wartung der Lieferung sind dem Käufer in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

16. Schutzrecht und Geheimhaltung

16.1 Die Schutzrechte an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen, Mustern, Modellen usw., welche dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, bleiben beim Käufer. Die Produktionsverfahren des Käufers sind Geschäftsgeheimnisse i.S. des § 2 Ziffer 1 des GeschGehG. Der Lieferant wird solche Unterlagen hierzu ausschließlich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung benutzen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen auch über das Vertragsende hinaus zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder von Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind. Der Lieferant erkennt das ausschließliche Urheberrecht des Käufers an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen und Modellen etc. an. Sollte der Lieferant aufgrund der von dem Käufer erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er dem Käufer bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.

16.2 Auf Verlangen sind dem Käufer alle Unterlagen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant die Unterlagen auch ohne Aufforderung an den Käufer zurückzuerstatten.

16.3 Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen der Käufer erwähnt wird, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Käufers erfolgen.

17. Verletzung von Rechten Dritter

17.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im In- und/oder Ausland verletzt werden, da der Käufer die Produkte auch ins Ausland an seine Kunden liefert.

17.2 Wird der Käufer von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ihm auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen

freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, es sei denn, der Lieferant befindet sich mit der Freistellung in Verzug.

17.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

18. Haftung

18.1 Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Haftung sind ausgeschlossen, sofern sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

18.2 gilt nicht bei:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die der Käufer zu vertreten hat, beruhen, und/oder
- sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen, arglistigen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Käufers beruhen und/oder

18.3 Bei der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen kann. In einem solchen Fall haftet der Käufer, sofern die Pflichtverletzung nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde, beschränkt bis zur Höhe des vorhersehbaren unmittelbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden können im Falle nur einfacher Fahrlässigkeit nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Käufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Lieferanten gegen solche Schäden abzusichern. 18.2 bleibt unberührt. Gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten stehen dem Käufer uneingeschränkt zu.

18.4 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er auch verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde.

18.5 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion oder Versendung von Warnhinweisen ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

18.6 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und auf Aufforderung durch den Käufer durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

19. Rangfolge zwischen Vertragsdokumenten

19.1 Bei Widersprüchen in den einzelnen Dokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. die Bestellung
2. die technischen Bestimmungen wie Montage- und Sicherheitsvorschriften
3. diese Einkaufsbedingungen
4. Incoterms 2020

Im Falle, dass diese Einkaufsbedingungen sowohl in deutscher wie auch in einer anderen Sprache vorliegen, ist bei Widersprüchen und Unklarheiten die deutsche Version maßgeblich.

20. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – sofern sich aus 20.2 nichts anderes ergibt - der Geschäftssitz des Käufers ausschließlicher Gerichtsstand; der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

20.2 Sofern der Lieferant seinen Sitz in einem Staat hat, der weder Mitglied der EU noch der EFTA ist (Mitgliedsstaaten der EFTA sind Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein), findet 20 (1) keine Anwendung. Stattdessen werden alle aus oder in Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei Schiedsrichtern, die nach vorstehender Regelung benannt werden, endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf/ Deutschland. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

- der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie
- der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

20.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Käufers Erfüllungsort.

20.4 Auf diesen Vertrag und sein Zustandekommen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

21. Verschiedenes

21.1 Der Lieferant erklärt, dass er die jeweiligen Kaufgegenstände ausführt, die unter Beachtung der in der ILO-Kernarbeitsnorm festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wrtden. Der Lieferant wird seinerseits seine Lieferanten zur Beachtung der in der ILO-Kernarbeitsnorm festgelegten Mindeststandards durch besondere vertragliche Nebenbedingungen verpflichten. Der Lieferant wird die Tätigkeit seiner Mitarbeiter(innen) mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns vergüten. Im Falle eines Verstoßes wird der Lieferant den Käufer von einer Haftung gemäß § 13 MiLoG freistellen.

21.2 Der Lieferant wird den Mitarbeitern des Käufers keine Vorteile gewähren oder in Aussicht stellen.

21.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.